



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 10. 5. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 96

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-101  
für den Stadtring Berlin,  
Abschnitt Bezirksgrenze Wilmersdorf —  
Masurenallee und Avus-Verteiler  
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-101  
für den Stadtring Berlin,  
Abschnitt Bezirksgrenze Wilmersdorf-Masurenallee  
und Avus-Verteiler im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 25. April 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-101 vom 29. Oktober 1962 für den Stadtring Berlin, Abschnitt Bezirksgrenze Wilmersdorf-Masurenallee und Avus-Verteiler im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Motorisierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf 9 Einwohner bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1 : 5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Die Entlastungsstraßen müssen weitgehend frei von höhengleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten. Nach eingehenden Untersuchungen wurde mit dem Ausbau einer Stadtautobahn begonnen, die etwa im Zuge des S-Bahn-Ringes verläuft.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen durch die Aufhebung der förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien und die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen. Er regelt gleichzeitig Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung des von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücks Neue Kantstraße 17 Ecke Dernburgstraße 59, das in der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - als allgemeines Wohngebiet, Baustufe V/3 ausgewiesen ist.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan hat den zur Zeit im Bau befindlichen Anschluß des bereits fertiggestellten Teiles des Stadtringes zwischen Halenseestraße und Mecklenburgische Straße an die Avus und an den teilweise fertiggestellten Abschnitt zwischen Kantstraße und Siemensdamm zum Inhalt.

Die je 10,5 m breiten Fahrbahnen des Stadtringes verlaufen im südlichen Teil des Geltungsbereiches etwa im Zuge der Halenseestraße bis in Höhe des S-Bahnhofes Westkreuz nebeneinander. Von dort wird der in nördlicher Richtung fließende Verkehr über ein Brückenbauwerk an die Ostseite des Eisenbahngeländes geleitet, während die Nord-Süd-Fahrbahn an die Westseite des Bahngeländes heran- und an diesem entlanggeführt wird.

Der Anschluß des Stadtringes an die Avus und an das Ortsstraßennetz erfolgt über 6,0 m bis 9,0 m breite Fahrbahnen, die zum Teil als Rampen ausgebildet sind. Die Verbindung Halenseestraße - Messedamm wird durch getrennt verlaufende Richtungsfahrbahnen hergestellt.

Für die an den Stadtring einschließlich der Rampen angrenzenden Grundstücke wurde Zu- und Ausfahrtsverbot und für die Brückenbauwerke über dem Eisenbahngelände außerdem Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Trägers der Straßenbaulast festgesetzt.

Für die Straßenbaumaßnahmen werden neben Eisenbahngelände Teilflächen des Ausstellungsgeländes in Anspruch genommen. Zufahrten zum Bahnhof Westkreuz sind sowohl von der östlichen Fahrbahn der Halenseestraße als auch vom Messedamm vorgesehen.

Der öffentliche Parkplatz östlich des Messedammes gegenüber der Ausstellungshalle Brandenburg bleibt den Ausstellungsbesuchern erhalten.

Als Art und Maß der baulichen Nutzung wurden für das Grundstück Neue Kantstraße 17 Ecke Dernburgstraße 59 allgemeines Wohngebiet mit höchstens 5 Vollgeschossen, der Grundflächenzahl 0,3 und 1,5 m<sup>2</sup> Geschoßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück festgesetzt.

Eine östlich der Halenseestraße-Ost gelegene landeseigene Fläche wurde als öffentliche, nicht überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Zur Sicherung eines in dieser Fläche vorhandenen Kabels wurde ein Leitungsrecht zugunsten der Eisenbahn festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 7. Dezember 1962 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 8. Januar bis einschließlich 7. Februar 1963 öffentlich ausgelegt worden.

Einer während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregung des Eigentümers des Grundstücks Neue Kantstraße 17 Ecke Dernburgstraße 59 konnte durch die Aufnahme einer Planergänzungsbestimmung, nach der die im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig sind, gefolgt werden.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßennetzes“ 4. bis 7. Bauabschnitt von Halenseestraße über Kaiserdamm, Spandauer Damm/Siemensdamm bis Jakob-Kaiser-Platz einschließlich 2. Ausbaustufe Halenseestraße (Avus-Verteiler nur Teilausbau).

Die Gesamtkosten hierfür - ohne Grunderwerb - betragen nach den Haushaltsunterlagen 131 500 000 DM, die unter HUA B 6700, HSt 810 nachgewiesen werden.

Für den Grunderwerb sind die Kosten in Höhe von etwa 3 423 900 DM im Fachhaushalt HUA B 67 00, HSt 800 bis 803 ausgeworfen.

Berlin, den 6. Mai 1963

Der Senat von Berlin

Hoppe  
Senator  
für den Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen